



Ausländer-Abzugsteuer

Ein Leitfaden zum Umgang mit einem unbeliebten Thema

Erstellt von MMag. Petra Egger
Steirer, Mika & Comp. Wirtschaftstreuhand GmbH
1010 Wien, Franz Josefs Kai 53
www.steirer-mika.at

Für viele kleine Kulturbetriebe ist es ein Horror-Thema: die Ausländerabzugsteuer. Oft wird dieser Problembereich ignoriert, weil die Rechtslage komplex und die Handhabung ohne Beratung durch Spezialist_innen schwer zu bewältigen ist. Doch besser als den Kopf in den Sand zu stecken ist es, sich aktiv mit dem Thema zu befassen. Denn mit dem entsprechenden Know-how lässt sich in manchen Fällen die Steuerpflicht vermeiden, wenn man für die notwendige Dokumentation sorgt.

Was ist die Abzugsteuer überhaupt und wozu ist sie gut?

Abzugsteuer ist nichts anderes als eine Erhebungsform der Einkommensteuer – ähnlich dem Lohnsteuerabzug bei Dienstnehmer_innen. Diese Form ist speziell für Personen vorgesehen, die in Österreich nicht ansässig sind. Da der Staat es schwer hätte, die Einkommensteuer von hier nicht greifbaren Personen einzutreiben, „delegiert“ man die Einhebung der Steuern an die Auftraggeber_innen der ausländischen Mitwirkenden. Unterlässt der/die Veranstalter_in den Einbehalt und die Abfuhr der Abzugsteuer, so haftet er/sie für den Steuerbetrag.

Zunächst ist es wichtig, die Grundsystematik zu verstehen. In folgender **Prüfreihenfolge** ist vorzugehen, wenn die Frage nach der Abzugsteuerpflicht geklärt werden soll:

1. Innerstaatliches Recht

Liegt nach den österreichischen Steuergesetzen eine Tätigkeit vor, für die der Einbehalt von Abzugsteuern bei Honorarzahungen an *beschränkt Steuerpflichtige* vorgesehen ist?

Was bedeutet beschränkt steuerpflichtig?

Die Staatsbürgerschaft spielt hier keine Rolle. Beschränkt steuerpflichtig (Steuerausländer_innen) sind Menschen, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Wohnsitz ist eine Unterkunft, die dauerhaft zur Verfügung steht – also nicht zum Beispiel ein Hotelzimmer.

Selbst im Falle eines Wohnsitzes in Österreich „gilt“ dies für Zwecke der Vermeidung der Abzugsteuer nur, wenn im letzten Jahr mehr als 70 Tage im Inland verbracht wurden.

Abzugsteuerpflichtige Tätigkeiten:

Nach § 99 (1) 1 Einkommensteuergesetz unterliegt der Abzugsteuer eine im Inland ausgeübte oder verwertete Tätigkeit als Schriftsteller_in, Vortragende/r, Künstler_in, Architekt_in, Sportler_in, Artist_in oder ganz allgemein Mitwirkende/r an Unterhaltungsdarbietungen.

Gerade die zuletzt genannten Mitwirkenden an Unterhaltungsdarbietungen schaffen einen sehr breiten Anwendungsbereich der Abzugsteuer. Damit sind nicht nur auftretende Künstler_innen umfasst, sondern auch alle unterstützenden wie Regisseur_innen, Bühnenbildner_innen, Licht- und Tontechniker_innen etc.

Auch die Zwischenschaltung von Gesellschaften hilft in der Regel nichts, da Abzugsteuer unabhängig davon anfällt, an wen die Vergütung geleistet wird.

2. Bagatellerlass

Selbst wenn nach österreichischem Steuerrecht eine abzugsteuerpflichtige Tätigkeit vorliegt, kann es bei niedrigen Honoraren zur Anwendbarkeit der Bagatellregelung kommen. Der Bagatellbetrag liegt bei 1.000 Euro bei einem Veranstalter im Jahr.

Bei dieser Grenze sind Reisekostensätze und sonstige Spesen nicht enthalten, diese dürfen zusätzlich zum Grenzbetrag bezahlt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Befreiung sind folgende *Dokumentationen*:

- Erklärung des Honorarempfängers / der Honorarempfängerin, dass er / sie in Österreich nicht mehr als 2.000 Euro im Kalenderjahr verdient
- Nachweis der Identität des Honorarempfängers / der Honorarempfängerin (Kopie Reisepass)
- Angaben über Wohnort und Adresse

Tip: Ist eine Erklärung unglaubwürdig, weil der Veranstalter weiß, dass der/die Künstler_in noch bei vielen anderen Veranstalter_innen in Österreich auftritt und daher die Einkommensgrenze wohl überschritten wird, sollte Abzugsteuer einbehalten werden. Denn ansonsten besteht die Gefahr der Haftung für zu Unrecht unterlassenen Einbehalt von Steuern.

3. Doppelbesteuerungsabkommen

Sollte nun sowohl nach innerstaatlichem Recht eine abzugsteuerpflichtige Tätigkeit vorliegen, als auch die Bagatellregelung nicht anwendbar sein, kann noch das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geprüft werden. Denn in den meisten Doppelbesteuerungsabkommen wird der Anwendungsbereich der Abzugsteuer gegenüber dem innerstaatlichen Recht enger gefasst. Da Abkommensrecht dem innerstaatlichen Recht vorgeht, darf bei Befreiung im DBA Österreich keine Abzugsteuer einheben.

Daher ist zunächst festzustellen, wo der/die Honorarempfänger_in steuerlich ansässig ist und dann das Doppelbesteuerungsabkommen Österreichs mit diesem Staat zu prüfen.

Achtung: Selbst wenn das DBA keine Steuerpflicht vorsieht, ist noch nicht alles erledigt. In dem Fall ist nämlich nachzuweisen, dass dieses DBA anwendbar ist. Dafür ist ein Formular nötig, das ZS-QU1 heißt und auf der Website des Finanzministeriums zum Download verfügbar ist (www.bmf.gv.at). Mit diesem Formular wird bestätigt, dass der/die Honorarempfänger_in im betreffenden Staat, dessen DBA mit Österreich zur Anwendung kommen soll, steuerlich ansässig ist. Dies ist vom Heimatfinanzamt der betreffenden Person zu bestätigen. Sofern das Jahreshonorar nicht mehr als 10.000 Euro beträgt, darf der/die Honorarempfänger_in selbst die Ansässigkeit bestätigen, eine Bestätigung der ausländischen Finanzverwaltung ist dann nicht nötig.

Tipp: Man sollte schon im Vertrag mit dem/der engagierten Künstler_in festlegen, dass er/sie sich verpflichtet, das Formular unterschrieben vorzulegen, andernfalls vom Honorar 20 % einbehalten werden.

Grundregel: In den allermeisten Doppelbesteuerungsabkommen wird die Abzugsteuerpflicht auf *auf tretende* Künstler_innen eingeschränkt. Manchmal sind auch *unterstützende* Künstler_innen wie Regisseur_innen („unterstützend“ bedeutet hier: nicht auf der Bühne tätig!) abzugsteuerpflichtig. In aller Regel gibt es für nicht künstlerisch tätige Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen (z. B. Technik) keine Abzugsteuerpflicht.

Aber dennoch ist in diesen Fällen eine Ansässigkeitsbescheinigung notwendig – weil nur so die Befreiung des Doppelbesteuerungsabkommens sichergestellt werden kann. Die Logik dahinter ist, dass es ja sein könnte, dass die Person in einem Land ansässig ist, mit dem Österreich KEIN Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. In dem Fall gibt es auch keine Einschränkung des innerstaatlichen Rechts. Übersteigt daher das Honorar die Bagatellregelung, ist zum Beispiel auch für Tontechniker_innen jedenfalls Abzugsteuer einzubehalten.

Da es in vielen Doppelbesteuerungsabkommen aber auch für auftretende Künstler_innen *Ausnahmen* von der Abzugsteuerpflicht gibt (z. B. wenn der Aufenthalt durch den anderen Staat finanziert wird oder im Rahmen eines Kulturabkommens erfolgt) sollte das Abkommen immer geprüft werden.

4. Berechnung und Abfuhr der Abzugsteuer

Wenn nach all diesen Prüfschritten keine Ausnahme greift, muss Abzugsteuer einbehalten werden. Diese beträgt 20 % des Honorars. Ist eine Nettovereinbarung getroffen muss vom Auszahlungsbetrag 25 % Abzugsteuer abgeführt werden, damit sich rechnerisch ein Abzugsteuerbetrag von 20 % des Bruttohonorars ergibt.

Beispiel:

Vereinbart ist ein Bruttohonorar:

Honorar	EUR	1.500,00
<u>Abzugsteuer 20 %</u>	<u>EUR</u>	<u>300,00</u>
Auszahlungsbetrag	EUR	1.200,00

Vereinbart ist ein Nettohonorar:

Auszahlungsbetrag	EUR	1.500,00
<u>Abzugsteuer 25 % davon</u>	<u>EUR</u>	<u>375,00</u>
Bruttobetrag	EUR	1.875,00
Kontrollrechnung:		
Abzugsteuer 20% vom Bruttohonorar	EUR	375,00

Anmerkung: Der Begriff Brutto hat hier nichts mit Umsatzsteuer zu tun, sondern bezieht sich nur darauf, ob er vor oder nach Abzugsteuer zu verstehen ist.

Was gehört alles zur **Bemessungsgrundlage** für die Abzugsteuer?

Neben dem Honorar sind auch übernommene Spesen (Reisekosten) in die Bemessungsgrundlage für die Abzugsteuer einzubeziehen. Dabei ist es egal, ob die Spesen direkt vom Veranstalter bezahlt oder dem Künstler/der Künstlerin ausgezahlt werden.

Beispiel:

Honorar	EUR	500,00
Vom Veranstalter direkt bezahlte Spesen:		
Flug	EUR	300,00
Hotel	EUR	350,00
<u>Diäten</u>	<u>EUR</u>	<u>100,00</u>
Bemessungsgrundlage Abzugsteuer	EUR	1.250,00
Davon 20% Abzugsteuer	EUR	250,00
Auszahlungsbetrag:		
Honorar	EUR	500,00
<u>Abzüglich Abzugsteuer</u>	<u>EUR</u>	<u>- 250,00</u>
Auszahlungsbetrag	EUR	250,00

Besonderheit: Bei Berechnung der Bagatellgrenze dürfen Spesen außer Betracht bleiben, wird aber die Bagatellgrenze überschritten, so sind die Spesen mit in die Berechnung der Abzugsteuer einzubeziehen.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass es bei EU und EWR-Ausländer_innen, die dem Veranstalter ihre Ausgaben schriftlich mitteilen, auch möglich ist, diese Ausgaben abzuziehen. Die Abzugsteuer beträgt in diesem Fall aber 35 % bei natürlichen Personen und 25 % bei Vereinen und Gesellschaften. Da die Berechnung aber noch komplizierter ist und das Haftungsrisiko beim Veranstalter bleibt, empfehlen wir den Steuerabzug vom vollen Honorar vorzunehmen und den/die Künstler_in auf die Möglichkeit der *freiwilligen Steuererklärung* zu verweisen.

5. Freiwillige Steuererklärung

Wird Abzugsteuer einbehalten, so ist damit für den/die ausländische/n Honorarempfänger_in die steuerliche Pflicht in Österreich erfüllt – selbst wenn er/sie auf Grund eines sehr hohen Einkommens bei „normaler“ Veranlagung einen höheren Steuersatz als die 20 % Abzugsteuer hätte. Die Abzugsteuer ist eine Endbesteuerung ähnlich der Kapitalertragsteuer (fixer Steuersatz, kein progressiver Tarif).

Freiwillig kann aber eine Einkommensteuererklärung gemacht werden (so genannte Antragsveranlagung). Ergibt sich nach „normalem“ Steuertarif weniger als die einbehaltene Abzugsteuer, so kommt es zu einer Gutschrift. Zu beachten ist, dass bei beschränkt Steuerpflichtigen nur 2.000 Euro pro Jahr gänzlich steuerfrei bleiben (nicht wie sonst 11.000 Euro).

6. Beispiele

Die folgenden Beispiele sollen zeigen, wie die skizzierte Prüfreihefolge zu absolvieren ist, um festzustellen, ob Abzugsteuerpflicht besteht oder nicht:

Beispiel 1

- Tätigkeit: Bühnenbildner
- Tätigkeitsort: Österreich
- Ansässigkeitsstaat: Großbritannien
- Honorar: 1.500 Euro

Lösung:

1. Ist die Person Steuerausländer? Ja
2. Liegt eine Tätigkeit vor, die der Abzugsteuer unterliegt? Ja – Mitwirkung an einer Unterhaltungsdarbietung im Inland
3. Ist der Bagatellerlass anwendbar: Nein, die Honorargrenzen werden überschritten
4. Prüfung des Doppelbesteuerungsabkommens: Anwendbar ist das DBA Österreich – Großbritannien; diese sieht keine Abzugsteuerpflicht für Bühnenbildner vor (nur für auftretende Künstler); sofern eine Bescheinigung über die Ansässigkeit in Großbritannien vorliegt, muss keine Abzugsteuer einbehalten werden.

Beispiel 2:

- Tätigkeit: Schauspielerin
- Tätigkeitsort: Österreich
- Ansässigkeitsstaat: Frankreich
- Honorar: 1.100 Euro
- Ausbezahlte Spesen: 400 Euro
- Direkt übernommene Hotelkosten: 300 Euro

Lösung:

1. Ist die Person Steuerausländerin? Ja
2. Liegt eine Tätigkeit vor, die der Abzugsteuer unterliegt? Ja – künstlerische Tätigkeit
3. Ist der Bagatellerlass anwendbar: Nein, die Honorargrenzen werden überschritten
4. Prüfung des Doppelbesteuerungsabkommens: Anwendbar ist das DBA Österreich – Frankreich; dieses sieht (wie so gut wie alle DBA) Abzugsteuerpflicht für auftretende Künstler_innen vor. Es muss Abzugsteuer einbehalten werden.

Berechnung: Bemessungsgrundlage = 1.100 + 400 + 300 = 1.800 Euro

Abzugsteuer 20% = 360 Euro

Auszahlungsbetrag = 1.100 + 400 – 360 = 1.140 Euro

5. Antragsveranlagung: Die Schauspielerin kann eine Steuererklärung in Österreich einreichen. Sofern sie in dem Kalenderjahr in Österreich keine weiteren Einkünfte hatte, bekommt sie die Abzugsteuer in Höhe von 360 Euro gutgeschrieben, da ihr österreichisches Einkommen unter der Steuergrenze von 2.000 Euro liegt.

Soweit ein grober Überblick über ein komplexes Thema. Wichtig ist es, die Grundproblematik zu erkennen, um gefährliche und teure Haftungsfolgen zu vermeiden. Bei Detailfragen empfiehlt es sich, eine/n Spezialist_in zu konsultieren.